

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 3/2019

Inhalt

Kurze Mitteilungen

„Starke-Familien-Gesetz“: Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert	34
Deutsche Bischofskonferenz: Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz.....	34
Datenschutz: Jugendamt darf vor Pädophilen warnen.....	34

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	35
---	----

Hinweise und Informationsmedien

Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z	35
Zeit für Arbeit - mittendrin!.....	35
Arbeitsrecht und Rentenrecht: Bürgertelefon des BMAS.....	35
Rehabilitation und Teilhabe: Erklärungen in leichter Sprache.....	36

Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

Jedermann-Individualverfassungsbeschwerde in NRW (§ 53 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW).....	37
Grundsätze des Datenschutzes in caritativen Einrichtungen.....	39
Bildungs- und Teilhabepaket - ab August 2019 (§§ 28-30 SGB II; §§ 34-34b SGB XII).....	41
Kinderzuschlag für Familien mit geringem Einkommen - ab Juli 2019 (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)	43
Blinden- und Gehörlosengeld in NRW - ab Juli 2019 (Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose - GHB).....	45
Mietvertrag: Vorrang des Schutzes alter Menschen vor Kündigung wegen Eigenbedarfs (Urteil des Landgericht Berlin vom 12.02.2019 - 67 S 345/18)	47

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

„Starke-Familien-Gesetz“: Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zum 1. August 2019 wird das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verbessert, die Hartz IV, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Wohngeld bzw. den Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII - Sozialhilfe beziehen.

Das **Schulstarterpaket** steigt von 100 Euro auf 150 Euro und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das **gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule** sowie für die **Schülerbeförderung** zur nächstgelegenen Schule fallen weg. Eine **Lernförderung** kann auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.

📌 BGBl I 2019, 534

Deutsche Bischofskonferenz: Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) enthält konkretisierende Regelungen u. a. zur Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters, zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Dienstgebers, zur Nutzung von IT-Systemen für private Zwecke und zum Verbot der Übermittlung personenbezogener Daten durch unverschlüsselte E-Mails.

Die Durchführungsverordnung ist seit dem 1. März 2019 in Kraft gesetzt.¹

📌 Sehen Sie hierzu den Beitrag „Grundsätze des Datenschutzes in caritativen Einrichtungen“

Datenschutz: Jugendamt darf vor Pädophilen warnen

Das Jugendamt ist berechtigt, die Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder zu warnen, wenn es erfährt, dass ein vor acht Jahren wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften an Dritte verurteilter Mann immer wieder Umgang mit minderjährigen Kindern hat. Das gilt auch dann, wenn eine verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden und der Verurteilte straffrei geblieben ist.

📌 Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 05.04.2019 – 6 L 211/19

Auch **Privatpersonen** können zu derartigen Warnhinweisen berechtigt sein. Sie sind zwar verpflichtet, das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen zu achten. Jedoch dürfen sie Dritte ohne Einwilligung des Betroffenen auch über im Strafregister bereits gelöschte Straftaten informieren, wenn dies zur Wahrung der überwiegenden Interessen eines Kindes oder eines erwachsenen Menschen noch als erforderlich erscheint.

📌 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.01.2006 – 1 BvR 2602/05

Besteht für **Mitarbeiter freier Träger** aufgrund einer Vertrauensbeziehung eine berufliche Schweigepflicht, wäre mit dem Betroffenen zunächst abzuklären, ob er bereit und in der Lage ist, alle Kontakte zu vermeiden, die zu einer Gefährdung eines Kindes führen könnten. Falls eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann, wäre ein Warnhinweis nicht erforderlich und deshalb auch nicht zulässig.

¹ Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 3/2019, Nr. 43.

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

(www.gesetze-im-internet.de)

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)..... 2019, 466

Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe2019, 530

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen..... 2019, 202

Hinweise und Informationsmedien

Harald Thomé (Hrsg.)

Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z

30. erweiterte Auflage 2019, 800 Seiten, 16,50 Euro (einschließlich Versandkosten) bei Direktbestellung

Der bewährte „Leitfaden“ stellt das Existenzsicherungsrecht im SGB II und SGB XII übersichtlich und verständlich dar und ist deshalb für Beratungszwecke besonders geeignet.

Der zweite Teil behandelt in 34 Stichworten, wie man sich erfolgreich gegen die Behörde wehren kann. Dabei werden die einschlägige Rechtsprechung und die gesetzlichen Regelungen aus Sicht der Betroffenen kritisch kommentiert.

Das Buch kann bestellt werden beim Verlag DVS, Schumannstraße 51, 60325 Frankfurt oder über www.dvs-buch.de

BAG Unterstützte Beschäftigung (Hrsg.)

Zeit für Arbeit – mittendrin!

Der Leitfaden gibt Hinweise zum Aufbau von arbeitsweltbezogenen Teilhabeangeboten in Betrieben und im Sozialraum für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und stellt Beispiele zur Organisation von niedrigschwelligen Teilhabeangeboten dar.

📄 www.bag-ub.de/dl/projekte/zfa/Arbeitshilfe_Zeit_fuer_Arbeit_AM.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS)

Arbeitsrecht und Rentenrecht: Bürgertelefon des BMAS

Das Bürgertelefon ist von montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr für jeden Mitarbeiter und Dienstgeber erreichbar, der Fragen zu den gesetzlichen Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder zur Sozialversicherung hat.

Die Beantwortung der Fragen ist auf die **Auskunft über die gesetzliche Regelung** beschränkt. Eine rechtliche Beratung erfolgt nicht.

Soweit die AVR-Caritas, die KAVO oder ein Tarifvertrag Regelungen enthalten, die von den gesetzlichen zugunsten der Mitarbeiter abweichen, wird eine Auskunft in aller Regel nicht erteilt werden können.

Jedoch werden die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis überwiegend durch gesetzliche und verfassungsrechtliche Regelungen bestimmt. So werden die Experten des Ministeriums kostenlos konkrete Fragen beispielsweise zum Mindestlohn, zur Gleichbehandlung, zum Mini- oder Teilzeitjob, zum Urlaub, zum Mutterschutz, zur Pflegezeit, zur Kündigung oder zur Sozialversicherung beantworten können.

Für jeden Themenbereich gibt es spezielle Durchwahl-Nummern:

- **Thema Arbeitsrecht:** (030) 221 911-004
- **Thema Mindestlohn:** (030) 60 28 00 28
- **Thema Teilzeit und Minijobs:** (030) 221 911-005
- **Thema Behinderung:** (030) 221 911-006
- **Thema Bildungspaket:** (030) 221 911-009
- **Thema Arbeitslosengeld I und II, Qualifizierung:** (030) 221 911-003
- **Thema Rente:** (030) 221 911-001
- **Thema Unfallversicherung und Ehrenamt:** (030) 221 911-002

Das Ministerium stellt auf seiner Homepage in jeweils kurzen Videobeiträgen die einzelnen Themenbereiche vor:

🏠 www.bmas.de/DE/Service/Buergertelefon/buergertelefon.html

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR)

Rehabilitation und Teilhabe: Erklärungen in leichter Sprache

In leichter Sprache werden ausgewählte Regelungen erklärt, um Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte zu informieren und in die Lage zu versetzen, ihre Rechte auch wahrzunehmen.

Informiert wird u. a. über die Rechte von Werkstattbeschäftigten, Sozialhilfe, Bundesteilhabegesetz, Hilfsmittel, Gesamtplanverfahren und Reha vor Rente.

🏠 www.reha-recht.de/leichte-sprache

Jedermann-Individualverfassungsbeschwerde in NRW

Jeder Mensch und jeder caritative Rechtsträger kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes, insbesondere durch die behördliche Maßnahme einer Landesbehörde oder durch die Entscheidung eines Gerichts in Nordrhein-Westfalen in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein, den Verfassungsgerichtshof NRW mit Sitz in Münster anrufen (§ 53 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW).

Zu diesen Rechten gehören die in der Landesverfassung gewährleisteten, bisher weithin unbekanntenen Landesgrundrechte, die grundrechtsgleichen Rechte sowie die in die Landesverfassung einbezogenen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes (sehen Sie hierzu Art. 4 bis 13 der Landesverfassung NRW: recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320020927105939563).

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit die Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Selbstverwaltungskörperschaften (Kommunen, Landschaftsverbände) des Landes Bundesrecht ausführen oder anwenden, es sei denn, die Anwendung betrifft Prozessrecht des Bundes durch ein Gericht des Landes.

Individualverfassungsbeschwerden sind beispielsweise zulässig gegen Landesvorschriften und Gerichtsentscheidungen u. a. auf den Gebieten des Schul-, Schwerbehinderten-, Polizei-, Kinder- und Jugendhilferechts, Alten- und Pflgerechts, Wohn- und Teilhaberechts, Rechts der psychisch Kranken, Bestattungsrechts, nicht aber gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte und der Sozialgerichte, soweit diese bundesrechtliche, arbeitsrechtliche oder sozialrechtliche Vorschriften anwenden.

Wie in anderen Bundesländern besteht grundsätzlich die Wahlmöglichkeit die Verletzung von Grundrechten aus dem GG entweder als Verletzung von Rechten aus der Landesverfassung vor dem Landesverfassungsgerichtshof oder vor dem Bundesverfassungsgericht geltend zu machen.

Urteilsverfassungsbeschwerde

Die Beschwerde wird sich in den meisten Fällen gegen das Urteil eines Gerichts richten. In diesem Falle ist sie grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig.

Beispiele: *In einem Rechtsstreit über Kraftfahrzeughilfe kann ein schwerbehinderter Arbeitnehmer den VGH erst anrufen, wenn nach dem Sozialgericht das Landessozialgericht seine Klage unter Verletzung von Verfassungsrecht abgewiesen hat.*

Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch sofort entscheiden, wenn die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

Rechtssatzverfassungsbeschwerde

Die Beschwerde kann sich unmittelbar gegen ein Landesgesetz, eine Landes-Rechtsverordnung oder eine kommunale Satzungsbestimmung richten, wenn ein Rechtsschutz durch Anrufung eines anderen Gerichts nicht möglich ist.

Form, Frist und Begründung

Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Sie muss schriftlich **oder in qualifizierter elektronischer Form** eingereicht werden und ist zu **begründen**. Eine Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig. In der Begründung der Verfassungsbeschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung der Stelle, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde persönlich erheben oder sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen (§ 55 Abs. 1).

Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer.

Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben und begründet werden (§ 55 Abs. 3).

Prozesskostenhilfe, Verfahrenskosten, Missbrauchsgebühr

Dem Beschwerdeführer kann entsprechend der Vorschriften der Zivilprozessordnung Prozesskostenhilfe wegen etwaiger Anwaltskosten bewilligt werden (§ 56).

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist grundsätzlich gerichtskostenfrei. Ist eine Verfassungsbeschwerde allerdings unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Verfassungsgerichtshof dies dem Beschwerdeführer mitteilen und die Weiterführung des Verfahrens von der Einzahlung eines Kostenvorschusses von bis zu 1000 Euro abhängig machen.

Die Verfassungsbeschwerde gilt als zurückgenommen, wenn der Beschwerdeführer den Vorschuss nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschussanforderung zahlt. Auf diese Rechtsfolge ist der Beschwerdeführer bei der Vorschussanforderung hinzuweisen (§ 58 Abs. 3).

Merkblatt zur Verfassungsbeschwerde

Weitere wichtige Informationen zur Verfassungsbeschwerde sind vom Verfassungsgerichtshof in einem Merkblatt zusammengefasst: www.vgh.nrw.de/verfassungsgerichtshof/status_zustaendigkeit/verfassungsbeschwerde/1812-Merkblatt-Verfassungsbeschwerde.pdf

Grundsätze des Datenschutzes in caritativen Einrichtungen

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) gilt nur für die **ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten sowie für personenbezogene Daten, die in einem **Dateisystem gespeichert** sind oder **gespeichert werden sollen** (§ 2 Abs. 1 und § 4 Nr. 8 KDG).

Beispiele: *Texte in Textverarbeitungssystemen (Arztbriefe, Pflegedokumentation, Beschlussprotokoll einer Teamsitzung), Patienten- und Klientendatei, im PC vermerkte Behandlungs- oder Beratungstermine, Behandlungskostenrechnungen, digitale Fotos usw.*

Eine Sammlung personenbezogener Daten ist nur dann eine Datei, wenn die Daten nach bestimmten Kriterien so strukturiert sind, dass sie in der Praxis **zur späteren Verwendung leicht wiederauffindbar** sind.

Beispiel: *Listen von Personen mit zugehörigen Daten (Anschrift, Höhe der Spende, Informationswunsch usw.) sind eine Datei.²*

Keine Anwendung des KDG auf die verbale und nonverbale Kommunikation im beruflichen Alltag

Das KDG gilt nicht für **unstrukturierte Daten**, beispielsweise für die gesamte verbale (mündliche) und nonverbale Kommunikation der Krankenschwestern, Altenpflegerinnen, Erzieherinnen, Sozialarbeiterinnen und aller anderen Mitarbeiter während der Arbeitszeit im beruflichen Alltag.

Beispiele: *Gespräche mit und über Patienten/Klienten, Angehörigen, Besuchern usw., Teamgespräche, Auskünfte, telefonische Beratung, Äußerungen über Eigenschaften, Verhalten, Gesundheit, Aussehen eines Menschen, Handzettel, Gesprächsnotizen, Tagebücher, Teilnehmerlisten, E-Mails, analoge Fotos, Word-Dokumente, gutachtliche Stellungnahmen³ usw.*

Im direkten Umgang mit Klienten/Patienten und Bewohnern sind deshalb die komplizierten **Vorschriften des KDG** über die Aufzeichnungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten **nicht anzuwenden**. Jedoch sind stets die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Personenbezogene Daten, die nicht vom KDG erfasst sind, sind nicht frei verwendbar; denn das Grund- und Menschenrecht auf informationelle Selbstbestimmung gilt allgemein und wird im Privatrecht (BGB) durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und im Strafrecht durch die Schweigepflicht geschützt (sehen Sie hierzu den Beitrag „Schweigepflicht der Mitarbeiter“ auf unserer Homepage):

Deshalb können alle Menschen, die eine caritative Einrichtung aufsuchen, um dort Rat oder Hilfe zu erhalten, darauf vertrauen, dass ihre Daten **nur** erhoben, verarbeitet oder an Dritte weitergegeben werden, soweit dies **für die von ihnen gewünschte Beratung, Behandlung, Betreuung erforderlich ist**. Ihnen stehen bei Eingriffen in ihr Persönlichkeitsrecht **Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche** zu.

2 Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 10.07.2018 - C-25/17, Rn 59.

3 Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.11.2016 - VI ZR 530/15, Rn 18ff.

Beim Umgang mit den Klienten/Patienten/Bewohnern sind u. a. folgende Grundsätze zu beachten:

- Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** muss stets gewahrt werden. Eine **zweckfremde Verarbeitung** ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie zulässt oder anordnet.

***Beispiel:** Von einer Schuldnerberatungsstelle erfragte Daten zur persönlichen Situation dürfen nicht im Rahmen der Erziehungsberatung genutzt werden.*

- **Einwilligungen** bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zwar nicht der Schriftform. Ihre Dokumentation ist aber aus Beweis Zwecken zweckmäßig.
- Bei der **Aufnahme in die Einrichtung** dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, soweit diese für die Behandlung erforderlich sind.
- **Nur Kollegen und Vorgesetzte**, die an der Behandlung mitwirken, dürfen über alle personenbezogenen Daten informiert werden, die für die Behandlung bedeutsam sind. Sie dürfen nicht über einem Mitarbeiter **persönlich anvertraute Daten** informiert werden.
- **Dritte Personen, auch nahe Angehörige**, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen über dessen personenbezogene Daten informiert werden.

***Beispiel:** Unzulässig ist es, über einen Bewohner zu sprechen, wenn andere Bewohner, Besucher oder nichtbeteiligte Kollegen mithören können.*

- **Besucher** dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen über dessen Aufenthalt in der Einrichtung informiert werden. Auch muss sichergestellt sein, dass Unbefugte keinen Zutritt zur Pflegeeinrichtung erhalten.
- **Staatlichen Stellen** dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zulässt oder anordnet.
- **Behandlungs-, Patientenakten, Pflegedokumentationen usw.** unterliegen als strukturierte Daten den besonderen Schutzvorschriften des KDG und der Durchführungsverordnung. Sie sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern (*sehen Sie hierzu den Beitrag „Schutz von Sozialdaten durch caritative Träger und deren Mitarbeiter“ auf unserer Homepage*).
- Die **Nutzung dienstlicher IT-Systeme** zu privaten Zwecken und die **Nutzung privater IT-Systeme** zu dienstlichen Zwecken sind grundsätzlich unzulässig und nur ausnahmsweise zulässig (§§ 19, 20 KDG-DVO).
- Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten per **Fax oder E-Mail** sind die besonderen Anforderungen der §§ 24, 25 KDG-DVO zu beachten.
- **Kopier-/Scangeräte** mit eigener Speichereinheit sind gegen Zugriffe unbefugter Dritter zu sichern (§ 26 KDG-DVO).

Verstöße gegen den Datenschutz sind zugleich Verstöße gegen die **arbeitsrechtliche Geheimhaltungs-** und häufig auch gegen die **strafrechtliche Schweigepflicht** (§ 203 StGB).

Bildungs- und Teilhabepaket – ab August 2019

Allen Familien, die Hartz IV, Sozialhilfe, Asylleistungen, Wohngeld bzw. den Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII - Sozialhilfe beziehen und bisher das Bildungs- und Teilhabepaket für ihre Kinder erhalten haben, wird ab dem 1. August 2019 die Hilfe auch in Form von Geld und nicht mehr nur in Form von Gutscheinen ausbezahlt werden (§§ 28-30 SGB II; §§ 34-34b SGB XII).

1. Leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusätzlich zum Regelbedarf berücksichtigt.

Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

2. Schulausflüge und Klassenfahrten

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

3. Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sind bei Schülerinnen und Schülern als Bedarf für das erste Schulhalbjahr 100 Euro zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres zum 1. Februar 50 Euro zu berücksichtigen (zu weiteren Einzelheiten siehe § 28 Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 3a SGB II).

Das Bundessozialgericht hat entschieden; „die Kosten für Schulbücher [... und anderer Schulbedarfe...] sind zwar dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst, nicht aber in der richtigen Höhe, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht“. „Daher sind Schulbücher für Schüler, die sie mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, durch das Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II zu übernehmen“.⁴

Die Übernahme sämtlicher Kosten für notwendigen Schulbedarf, auch die Erstattung der Kosten kann auch nachträglich beantragt werden.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2426>

4. Aufwendungen für Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden (§ 28 Abs. 4 SGB II).

⁴ Bundessozialgericht, Urteil vom 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R.

5. Ergänzende Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine dem schulischen Angebot ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an (§ 28 Abs. 5 SGB II).

6. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die gesamten entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für den Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich als tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt für

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung dieser Bedarfe 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus der Pauschale von 15 Euro und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

8. Form der Leistungen zur Deckung der Bedarfe (§ 29 SGB II)

Die Leistungen zur Deckung des persönlichen Schulbedarfs und der Aufwendungen für die Schülerbeförderung werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger bestimmen, ob die anderen Leistungen erbracht werden durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von **personalisierten Gutscheinen**,
2. **Direktzahlungen an Anbieter** von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. **Geldleistungen**.

Abweichend hiervon können Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies beantragt (§ 29 Abs. 6 SGB II).

Kinderzuschlag für Familien mit geringem Einkommen

Für den Kinderzuschlag, der in § 6a Bundeskindergeldgesetz geregelt ist, gelten seit dem 1. Juli 2019 neue Regelungen. Zum 1. Januar 2020 treten weitere Änderungen in Kraft.

Anspruch auf den Kinderzuschlag von bis zu 185 Euro monatlich zusätzlich zum Kindergeld haben **Familien mit geringem Einkommen**. Durch den Kinderzuschlag kann sich die finanzielle Situation von Alleinerziehenden und von Familien mit Kindern erheblich verbessern.

Beispiel: *Einer Familie mit drei kindergeldberechtigten Kindern kann ein Gesamtkinderzuschlag von 555 Euro monatlich zustehen.*

Die gesetzliche Regelung ist **hochkompliziert**. Deshalb wird allgemein befürchtet, dass die meisten Familien, die Anspruch auf den Zuschlag haben, diesen nicht beantragen werden.

Familien, insbesondere aber auch deren Beratern, bieten jedoch die im Internet angebotenen **Kinderzuschlagsrechner** eine Möglichkeit, auf relativ einfache Weise zu überprüfen, ob und inwieweit Chancen auf den Kinderzuschlag bestehen.

Auch das „Merkblatt zum Kinderzuschlag“, der „Antrag auf Kinderzuschlag“ und die „Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordrucks“ bieten Familien Informationen und Hilfen zur Antragstellung: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag

Die folgenden Erläuterungen stellen die gesetzliche Regelung nur in den Grundzügen und nicht mit allen Abweichungen und Ausnahmen dar. Sie sollen lediglich eine **erste Orientierung** darüber ermöglichen, ob und ggfs. inwieweit ein Antrag Erfolgsaussichten hat.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Personen erhalten für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie haben für diese Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz **Anspruch auf Kindergeld** oder Anspruch auf entsprechende andere Leistungen (§ 4 Bundeskindergeldgesetz).
2. Sie verfügen über ein Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Renten usw. in Höhe von **mindestens** 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro. Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag werden nicht als Einkommen angerechnet.
3. Sie verfügen über ein Netto-Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, das **höchstens** dem bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes zu berücksichtigenden Gesamtbedarf der Eltern entspricht. Wohngeld wird hierbei nicht als Einkommen berücksichtigt.
4. Durch den Kinderzuschlag wird **Hilfebedürftigkeit** nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden. Dabei bleiben die **Bedarfe für Bildung und Teilhabe** nach § 28 und die **Mehrbedarfe** nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht.

Minderung des Kinderzuschlags wegen Einkommen und/oder Vermögen des Kindes

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags mindert sich, wenn das Kind nach den §§ 11 bis 12 des SGB II ein zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen hat:

Bei der Berücksichtigung des **Einkommens** des Kindes bleiben das Wohngeld, das Kindergeld und der Kinderzuschlag außer Betracht. Der Kinderzuschlag wird um **45 Prozent** des zu berücksichtigenden Einkommens des Kindes monatlich gemindert. Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen werden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.

Bei der Berücksichtigung des **Vermögens** des Kindes ist der Grundfreibetrag von mindestens 3000 Euro abzusetzen (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a SGB II). Ist das zu berücksichtigende Vermögen höher, kann der Anspruch auf den Kinderzuschlag entfallen.

Minderung des Kinderzuschlags wegen Einkommen und/oder Vermögen der Eltern

Der Gesamtkinderzuschlag wird stufenweise gemindert, wenn das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen der Eltern deren Gesamtbedarf übersteigt.

Der Gesamtkinderzuschlag wird um **50 Prozent** des Betrags, um den die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, monatlich gemindert.

Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern mindern den Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe.

Antrag und Bewilligung

Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt (§ 5 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz).

Der Gesamtkinderzuschlag wird jeweils für sechs Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum).

Blinden- und Gehörlosengeld in NRW – ab Juli 2019

Blinde oder gehörlose Menschen erhalten in Nordrhein-Westfalen Leistungen nach dem „Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose“ (GHBG).

1. Leistungen für blinde Menschen

Blinde Menschen erhalten ein monatliches Blindengeld, dessen Höhe vom Lebensalter abhängig ist. Das Blindengeld verändert sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend dem Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung.

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als zwei Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Beim erstmaligen Antrag ist eine augenärztliche Bescheinigung erforderlich, es sei denn, im Schwerbehindertenausweis ist bereits das Merkzeichen „BL“ eingetragen.

1.1 Blindengeld für Minderjährige

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten blinde Menschen einen Betrag in Höhe von **370,57 Euro** monatlich.

Wohnen sie in einer stationären Einrichtung (z. B. Pflege- oder Behindertenwohnheim) wird das Blindengeld gekürzt, wenn die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtliche Leistungsträger getragen werden. Das gekürzte Blindengeld beträgt mindestens **185,28 Euro** monatlich.

1.2 Blindengeld für Menschen vom 18. bis zum 60. Lebensjahr

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten blinde Menschen einen Betrag in Höhe von **739,87 Euro** monatlich.

Pflegeleistungen werden ab Pflegegrad 2 teilweise auf das Blindengeld angerechnet. In diesem Fall werden die Leistungen aus der Pflegeversicherung ungekürzt und zusätzlich ein gekürztes Blindengeld gewährt. Erhält man Geld- oder Sachleistungen bei häuslicher Pflege, teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, wird Blindengeld in folgender Höhe geleistet:

- bei **Pflegegrad 2: 569,23 Euro**
- bei den **Pflegegraden 3 bis 5: 581,82 Euro**

Bei **Bewohnern stationärer Einrichtungen** (z. B. Pflege- oder Behindertenwohnheim) wird das Blindengeld gekürzt, wenn die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtliche Leistungsträger getragen werden. Das gekürzte Blindengeld beträgt mindestens **369,85 Euro** monatlich.

1.3 Blindengeld für Menschen ab dem 60. Lebensjahr

Ab Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten blinde Menschen unabhängig von Alter und Vermögen ein Blindengeld in Höhe von **473 Euro** monatlich (§ 2 Abs. 2 Abs. 1 GHBG).

Pflegeleistungen werden ab Pflegegrad 2 teilweise auf das Blindengeld angerechnet: die Leistungen

aus der Pflegeversicherung werden ungekürzt und das zusätzliche Blindengeld nur gekürzt gewährt. Erhält man Geld- oder Sachleistungen bei häuslicher Pflege, teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, wird Blindengeld in folgender Höhe geleistet:

- bei **Pflegegrad 2: 302,36 Euro**
- bei den **Pflegegraden 3 bis 5: 314,95 Euro**

Wohnt der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung (z. B. Pflege-/Behindertenwohnheim), wird das Blindengeld gekürzt, wenn die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtliche Leistungsträger getragen werden. Das gekürzte Blindengeld beträgt mindestens **236,50 Euro** monatlich.

1.4 Leistungen für hochgradig sehbehinderte Menschen

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr einen Betrag in Höhe von **77 Euro** monatlich. Vorausgesetzt wird

- Mindestalter: 16 Jahre
- Das bessere Auge weist mit Gläserkorrektion ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als fünf Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung auf.
- Eine augenärztliche Bescheinigung oder das Merkzeichen H im SB-Ausweis sowie 100 Prozent, welche sich ausschließlich auf die hochgradige Sehbehinderung beziehen.

Eine Kürzung bei Pflegebedarf oder stationärer Unterbringung findet nicht statt.

2. Gehörlose Menschen

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbenen Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten - ggf. auch zusätzlich zu den Leistungen für blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen - eine Hilfe in Höhe von **77 Euro** monatlich, wenn sie keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Die Hilfe wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) nicht als Einkommen gewertet und nicht angerechnet.

3. Zuständigkeit und Antrag

Zuständig für die Leistungen sind in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) bzw. Westfalen-Lippe (LWL).

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragsformulare können unter folgenden Links heruntergeladen werden:

www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/blindenundgehoerlosengeld/blinden_und_gehoerlosengeld.jsp oder

www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/Hilfe_Blinde_Gehoerlose/antrag/

Mietvertrag: Vorrang des Schutzes alter Menschen vor Kündigung wegen Eigenbedarfs

Mieter können vom Vermieter allein unter Berufung auf ihr hohes Lebensalter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen.

📍 Landgericht Berlin, Urteil vom 12.02.2019 - 67 S 345/18

Die Klägerin erklärte im Jahr 2015 die Kündigung des im Jahre 1997 abgeschlossenen Mietvertrags mit einem 84 bzw. 87 Jahre alten Ehepaar wegen Eigenbedarfs.

Die Beklagten widersprachen der Kündigung unter Verweis auf ihr hohes Alter, ihre langjährige Verwurzelung am Ort der Mietsache und ihre für die Beschaffung von Ersatzwohnraum zu beschränkten finanziellen Mittel.

Das Landgericht hat zwar ein berechtigtes Eigeninteresse der Vermieterin anerkannt, die während ihrer nicht dauerhaften Aufenthalte in Berlin nicht mehr wie bisher gemeinsam mit ihrem erwachsenen Sohn in einer Mietwohnung, sondern stattdessen alleine in der ihr gehörenden, von den Mietern genutzten Wohnung und zudem „nicht mehr zur Miete“ wohnen möchte. Ein derartiger Komfortzuwachs reiche aber grundsätzlich aus, um das Interesse eines Menschen hohen Alters an der Fortsetzung eines langjährigen Mietverhältnisses auszuschließen.

Bedeutung des Verlusts der Mietwohnung

Ein Mieter erleidet einen nicht zu ersetzenden Nachteil, wenn er den Besitz an der von ihm gemieteten Wohnung als Mittelpunkt seiner privaten Existenz verliert.⁵ Dieser Nachteil ist für Mieter jedweden Lebensalters erheblich und unwiederbringlich.

Von den nachteiligen Folgen des unfreiwilligen Verlustes der eigenen Wohnung sind **alte Menschen indes ungleich härter betroffen**, da sie sich bereits in einer Lebensphase befinden, die zusätzlich von zahlreichen sonstigen Beeinträchtigungen beeinflusst ist.

Die nachteiligen Veränderungen, die das Altern ausmachen und mitbestimmen, sind vielfältiger Natur. Auf **biologischer Ebene** geht das Altern mit einer Vielzahl kumulativer molekularer und zellulärer Schäden einher, die im Laufe der Zeit zu einer allmählichen Minderung der physiologischen Reserven, einer höheren Anfälligkeit für zahlreiche Krankheiten und zu einem allgemeinen Nachlassen der individuellen Kapazitäten und schließlich zum Tode führen. Bereits nach dem Erreichen des sechzigsten Lebensjahrs sind Behinderungen und Todesfälle weitgehend auf den altersbedingten Verlust des Gehörs, des Sehvermögens, der Mobilität sowie auf Krankheiten wie Herzerkrankungen, Schlaganfälle, chronische Atemwegserkrankungen, Krebserkrankungen und Demenz zurückzuführen. Im Alter besteht zudem ein höheres Risiko der Multimorbidität; in Deutschland leidet fast ein Viertel der 70- bis 85-Jährigen an fünf oder mehr Erkrankungen gleichzeitig.

Über den allmählichen biologischen Niedergang hinaus ist das Alter aber auch von **erheblichen psychosozialen Veränderungen** gekennzeichnet. Dazu gehören nicht nur die Veränderungen der Rolle des alten Menschen und seiner gesellschaftlichen Stellung. Für einen alten Menschen besteht die

⁵ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18.05.2010 - VIII ZB 9/10, www.dejure.de.

zusätzliche Notwendigkeit, den Verlust enger persönlicher Beziehungen und die damit verbundene Zunahme von sozialer Isolierung und Einsamkeit zu verkraften.

An einer Chance zu einem auf Dauer angelegten und die bisherige Lebensqualität im Wesentlichen erhaltenden privaten Neuanfang fehlt es bei Menschen hohen Alters bereits deshalb, weil ihre **Restlebenserwartung** zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses im Vergleich zu jüngeren Menschen **erheblich reduziert** oder - gemessen an der durchschnittlichen Lebenserwartung - sogar bereits aufgebraucht ist. Es tritt hinzu, dass die häufig - und auch hier - jahrzehntelange soziale Verwurzelung am Ort der Mietsache den Erhalt oder gleichwertigen **Neuaufbau sozialer Strukturen** andernorts behindert oder sogar ausschließt und **angemessener Ersatzwohnraum** nicht oder allenfalls unter erheblichen Schwierigkeiten zu beschaffen ist.

Folgen des Verlusts der Wohnung für alte Menschen

„Ein gegenteiliges Verständnis würde alte Menschen in einer späten Lebensphase - und häufig zum wiederholten Male - in einen Kampf um eine selbstbestimmte persönliche Existenz zwingen, der zusätzlich dadurch bestimmt und erschwert wäre, dass die Chancen zur erfolgreichen Behauptung am Wohnungsmarkt altersbedingt erheblich geringer ausgeprägt sind als in früheren Lebensphasen.

Das Leben alter Menschen würde in seinen letzten Jahren durch ein sich häufig über mehrere Instanzen und Jahre erstreckendes und in seinem Ausgang vollständig ungewisses Gerichtsverfahren über den Erhalt ihres bisherigen Lebensmittelpunktes geprägt sein.

Sie müssten zum Nachweis ihrer Räumungsunfähigkeit unter zusätzlicher Aufbürdung der Beweis- und Kostenlast die sachverständige Examination der eigenen Person unter Offenlegung sämtlicher höchstpersönlicher medizinischer und psychologischer Anknüpfungstatsachen erdulden.

Anmerkung: Das Landgericht berücksichtigt die besondere Problematik eines Wohnungsverlusts für alte Menschen in umfassender Weise und bietet deshalb gute Argumente in vergleichbaren Fällen.

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage im Beitrag „Mietvertrag: Schutz alter Menschen vor Kündigung“.